



SATZUNG

Präambel	03
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Rechtsstellung und Sitz	03
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	03
§ 3 Sportjugend Saar	05
§ 4 Bekanntmachungen	05
§ 5 Grundsätze der guten Verbandsführung	05
§ 6 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter	06
§ 7 Ehrungen	06
Mitgliedschaft	
§ 8 Mitglieder	06
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	07
§ 10 Aufnahme ordentlicher Mitglieder	07
§ 11 Aufnahme von Verbänden mit besonderen Aufgaben	09
§ 12 Ordnungsmaßnahmen	09
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	10
Organe	
§ 14 Organe	10
Mitgliederversammlung	
§ 15 Mitgliederversammlung	10
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
Aufsichtsrat	
§ 18 Aufsichtsrat	13
§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates	13
Vorstand	
§ 20 Vorstand	14
§ 21 Aufgaben des Vorstands	14
Finanzen	
§ 22 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	15
Schlussbestimmungen	
§ 23 Inkrafttreten der Satzung	15

#präambel & allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland (LSVSG) vom 30.10.2019 (Amtsblatt I vom 12.12.2019, Seite 1026) hat die Mitgliederversammlung des LSVS am 29.06.2021 die folgende Satzung beschlossen. Letzte Änderungen beschlossen am 25.11.2025.

PRÄAMBEL

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Landessportverband für das Saarland (LSVS) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.
- (2) Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB).

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

- (1) Zweck des LSVS ist die Förderung des Sports im Saarland, die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen durch:
 1. die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Fach- und Verwaltungsarbeit der ihm angehörenden Fachverbände, soweit die Arbeit der Fachverbände durch und für den Sport im Saarland erfolgt;
 2. die Förderung der Verwirklichung der sportlichen Interessen der ihm angehörenden Fachverbände, soweit die Arbeit der Fachverbände durch und für den Sport im Saarland erfolgt;
 3. die Schaffung der Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports sowie des Leistungs- und Spitzensports;
 4. die Förderung von gesundheitserhaltenden und gesundheitsfördernden Maßnahmen im Bereich des Sports;
 5. die Förderung von Bildung durch Sport;
 6. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Sports;
 7. die Förderung der verbindenden Wirkung des Sports, insbesondere bei der Inklusion von Behinderten und der Integration von Ausländern;
 8. das Eintreten für einen Ausgleich der Interessen zwischen Sport und Umwelt.
- (2) Der LSVS bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.

Der LSVS vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung

durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Der LSVS tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA-Code und den NADA-Code, an.

- (3) Die Aufgaben des LSVS sind insbesondere:
 1. Verteilung von dem LSVS aus den Spieleanlässen der Saarland-Sporttoto GmbH zufließenden Einnahmen zur Förderung des Sports im Saarland sowie Überwachung der Verwendung. Soweit die Verteilung an die Mitglieder des LSVS erfolgt, können dabei nur diejenigen Mitglieder der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder der Verbände mit besonderen Aufgaben berücksichtigt werden, deren Sitz im Saarland ist oder deren Sport- und Spielbetrieb im Saarland stattfindet;
 2. Erfüllung der Aufgaben des Prüfungs- und Verleihungswesens des als Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland mit Ordenscharakter anerkannten Deutschen Sportabzeichens für Erwachsene, Kinder und Jugendliche gemäß der vom DOSB erlassenen Ordnung;
 3. Gewährleistung eines Versicherungsschutzes für seine ordentlichen Mitglieder und deren angeschlossener Vereine durch Abschluss eines für alle ordentlichen Mitglieder bindenden Sportversicherungsvertrages;
 4. Planung und Ausbau von eigenen Sportanlagen;
 5. Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen, soweit sie mehrere Fachverbände betreffen, sowie repräsentativer Sportwerbeveranstaltungen, auch zur Verbesserung des Images des Sports im Allgemeinen sowie des LSVS und seiner Mitglieder in der Bevölkerung;
 6. Unterstützung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und Körperschaften.
 7. Förderung der Maßnahmen zur sportärztlichen Betreuung;
 8. Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke.
- (4) Der LSVS erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern, durch Tagungs- und Ausschussarbeit, durch Lehrgänge überfachlicher Art, durch Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. die Herausgabe regelmäßiger Informationen.
- (5) Der LSVS hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese dem LSVS ihre Rechte übertragen. Schließt der LSVS für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Der LSVS kann dieses Recht Dritten übertragen.
- (6) Der LSVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zuwendungen des LSVS an seine Mitglieder können nur an die Mitglieder erfolgen, die zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftssteuer befreit sind (Anerkennung der Gemeinnützigkeit).
- (7) Der LSVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSVS dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (8) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LSVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Saarländischen Reisekostengesetzes ersetzt. Der „Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes“ in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den LSVS keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 3 Sportjugend Saar (SJS)

- (1) Die Mitglieder des LSVS mit eigenen Jugendorganisationen bilden im LSVS zur Bündelung der Kompetenzen im Bereich der Jugendarbeit im Sport die SJS. Diese Mitglieder beraten insbesondere grundsätzliche Angelegenheiten im ganzen Spektrum der Jugendarbeit im Sport innerhalb des LSVS.
- (2) Die SJS organisiert und verwaltet innerhalb des LSVS für diesen das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im Sport. Zu den Aufgaben der SJS gehören insbesondere
 1. Organisation fachübergreifender Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Jugendvertretungen der Mitglieder des LSVS mit Jugendorganisationen;
 2. Förderung der Bereitschaft von Jugendlichen zum Engagement im Ehrenamt;
 3. Pflege des internationalen Jugendaustauschs.Die SJS vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand des LSVS die Interessen des Jugendsports im LSVS im überfachlichen Bereich nach innen und außen und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ein.
- (3) Die der SJS angehörenden Mitglieder des LSVS beschließen für die Arbeit der SJS eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LSVS und zum LSVSG stehen darf. Die Jugendordnung kann festlegen, dass sich bei den Abstimmungen in der SJS die Stimmen nach der Größe der SJS angehörenden Mitglieder des LSVS richten. Nach jeder Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Jugendordnung ist der Vorstand des LSVS unverzüglich über die neue Fassung zu informieren.
Die Jugendordnung kann von der Mitgliederversammlung des LSVS teilweise oder ganz wieder aufgehoben werden, insbesondere, wenn nach Auffassung der Mitgliederversammlung des LSVS deren Inhalt gegen die Interessen des LSVS verstößt. Soweit durch die Jugendordnung Pflichten betroffen sind, die nach dieser Satzung oder dem LSVSG dem Vorstand obliegen, steht das Recht zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Jugendordnung auch dem Vorstand zu.
- (4) Die SJS wird von einem Sportjugendrat geleitet, der von den der SJS angehörenden Mitgliedern des LSVS gewählt wird. In der Jugendordnung wird die Zusammensetzung des Sportjugendrates und dessen Amtszeit bestimmt. Die SJS kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Gremien bilden, deren Besetzung, Aufgaben und Amtszeiten in der Jugendordnung zu regeln sind.
- (5) Die SJS verwaltet und verwendet die vom LSVS für die von der SJS wahrzunehmenden Aufgaben innerhalb des Wirtschaftsplans des LSVS bereitgestellten Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diese Budgets sowie sonstige dem LSVS für die von der SJS zu erfüllenden Aufgaben zufließenden Mittel sind Teil des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des LSVS und unterliegen dessen Regularien.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des LSVS sind auf der Homepage des LSVS zu veröffentlichen.

§ 5 Grundsätze der guten Verbandsführung

- (1) Der LSVS beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bilden die von der Mitgliederversammlung genehmigten Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit. Der „Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes“ in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (3) Die Mitgliederversammlung des LSVS wählt für die Amtszeit von fünf Jahren einen Good Governance-Beauftragten. Der Good Governance-Beauftragte bleibt auch nach Ablauf dieser Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl zu dem Amt stattgefunden hat. Der Good Governance-Beauftragte darf weder Mitglied des Vorstands, noch des Aufsichtsrats oder

allgemeine bestimmungen & mitgliedschaft

des Sportjugendrates sein. Der Good Governance-Beauftragte überwacht, ob im LSVS den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprochen wird oder nicht. Er legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Good Governance-Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob von dem Good Governance-Beauftragten für das Berichtsjahr Verstöße festgestellt worden sind oder nicht. Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des LSVS fällt dem Good Governance-Beauftragten die Rolle eines Schlichters zu. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Das Nähere zu den Aufgaben des Good Governance-Beauftragten kann in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie festgelegt werden.

§ 6 Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks des LSVS erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, denen der LSVS unterliegt.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des LSVS angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Organs des LSVS.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 7 Ehrungen

Die Verleihung von Ehrentiteln, Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Saarsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

Mitgliedschaft

MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitglieder

- (1) Dem LSVS gehören Sportfachverbände – nachfolgend Fachverbände genannt – als ordentliche Mitglieder sowie die ihm angeschlossenen Organisationen und Vereinigungen, die auch auf dem Gebiet des Sports tätig sind, – nachfolgend Verbände mit besonderen Aufgaben (korporative Mitglieder) genannt – an. Sportfachverbände müssen als Satzungszweck die überwiegende oder ausschließliche Förderung bestimmter Sportarten haben. Mitglieder des LSVS können nur juristische Personen sein. Sie müssen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftssteuer befreit sein (Anerkennung der Gemeinnützigkeit), ordentliche Mitglieder wegen der Förderung des Sports.
- (2) Sportfachverbände, deren Verbandsgebiet zumindest auch die Verwaltungsgrenzen des Saarlandes umfasst, können nach Maßgabe der in § 10 aufgeführten Voraussetzungen ordentliche Mitglieder im LSVS werden.
- (3) Jede Sportart kann im LSVS nur durch einen Fachverband vertreten werden. Verbände, die die gleiche oder weitgehend gleiche Sportart vertreten, können nur durch einen Dachverband als Mitglied im LSVS vertreten werden.
- (4) Der LSVS führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder unter Angabe des Namens, der Anschrift nebst Kontaktdata und bei Fachverbänden der vom Mitglied vertretenen Sportarten und Sportangeboten. Diese Daten der Mitglieder werden auf der Internetseite des LSVS veröffentlicht.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar des auf den Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
1. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 2. die Wahrung ihrer Interessen durch den LSVS zu verlangen,
 3. die Einrichtungen des LSVS nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
 4. Beratung und Betreuung durch den LSVS in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 5. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des LSVS zum Wohle Aller zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des LSVS sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 2. Änderungen ihrer Satzungen und der Eintragungen ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss ihrer Auflösung unverzüglich dem LSVS anzugeben,
 3. das DOSB-Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in seiner jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zusätzlich verpflichtet,
1. ihre Mitgliedsvereine per Satzung des Fachverbandes zu verpflichten, nach dem Stande vom 1. Januar jeden Jahres dem LSVS gemäß der entsprechenden Ordnung zur Erfassung von unmittelbaren und mittelbaren Einzelmitgliedern und den jeweils gültigen Bestimmungen des DOSB bis spätestens 15. Januar eine Stärkemeldung über das vom Vorstand des LSVS bestimmte Internetportal einzureichen; dabei sind auch alle Vereinsmitglieder jeweils mindestens einem Fachverband zuzuordnen und die Vereinsdaten zu pflegen,
 2. die Versicherungsprämien zum Sportversicherungsvertrag zu zahlen, soweit sie vom LSVS an die Fachverbände weiterberechnet werden.

§ 10 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den LSVS zu richten. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:
1. die Erklärung, dass die Satzung und Ordnungen des LSVS anerkannt werden;
 2. die Satzung und die Ordnungen des Bewerbers, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LSVS stehen dürfen;
 3. der Nachweis der Eintragung des Verbandes beim zuständigen Registergericht;
 4. der Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 5. der Nachweis für die in Absatz 3 aufgeführten Entscheidungskriterien;
 6. die namentliche Meldung eines jeden seiner Mitgliedsvereine;
 7. der Nachweis der Zahl der in ihm mittelbar oder unmittelbar organisierten Personen (auf Verlangen des LSVS).
- (2) Der Aufnahmeantrag wird in geeigneter Form den Mitgliedern des LSVS bekannt gegeben.
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und die Anerkennung als Fachverband entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese hat hierbei neben der Feststellung der in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen folgende Entscheidungskriterien zugrunde zu legen:
1. Der Bewerber muss eine Sportart oder mehrere Sportarten vertreten und hierbei die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen. Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeiten, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.

- b) Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivitäten muss Selbstzweck der Betätigung sein. Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.
 - c) Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z. B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten. Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.
 - d) Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- bzw. Spielbetrieb ausgeübt werden.
 - e) Die Richtlinien, die dem Erwerb von Lizenzen dienen, sollen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.
 - f) Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter bzw. Kampfrichter vorliegen.
2. Die folgenden organisatorischen Voraussetzungen sollen erfüllt sein:
- a) Dem Antragsteller müssen mindestens drei Vereine, die ihren Sitz im Saarland haben und deren Vereinsgebiet im Saarland liegt, als Mitglieder mit nach der Satzung des Antragstellers unbeschränkten Mitgliedschaftsrechten angehören.
 - b) Die Gesamtzahl der dem Antragsteller als Mitglieder unmittelbar oder mittelbar zugehörenden natürlichen Personen soll mindestens 500 betragen.
- (4) Bewerber, die die organisatorischen Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie olympische Sportarten vertreten.
- (5) Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung von Teilbereichen des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden. Beispielsweise ist die Beschränkung auf folgende Teilbereiche unzulässig:
- 1. Leistungs- oder Breiten- oder Freizeitsport,
 - 2. Vertretung kleiner oder mittlerer oder großer Verbände,
 - 3. Betreuung einer bestimmten Altersgruppe,
 - 4. Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im LSVS vertretenen Sportart.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der die Aufnahme beantragende Verband eine gleiche oder weitgehend gleiche Sportart im Verhältnis zu einem bereits dem LSVS angehörenden Fachverband vertritt. Erfüllt der Bewerber die sonstigen Voraussetzungen nach § 10 Absätze 1, 3 und 5 der Satzung, wird er als konkurrierender Verband mit der Verpflichtung für ihn und den bereits bestehenden Fachverband aufgenommen, sich innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im LSVS zu einigen. Eine solche Einigung kann erfolgen als Angliederung, Fusion oder Dachverbandsgründung. Innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme muss nachgewiesen werden, dass eine verbandliche Einigung über die gemeinsame Ausübung der Rechte und Pflichten besteht.
- (7) Erfolgt bis zum Fristablauf keine Einigung, wird derjenige Verband ausgeschlossen, der nach Auffassung der Mitgliederversammlung die schlechteren Voraussetzungen für die Vertretung der Sportart im LSVS bietet. Bei dieser Entscheidung sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
- 1. Mitgliedschaft des Verbandes in dem für seine Sportart zuständigen Bundesverband im DOSB,
 - 2. Mitgliederstärke der beiden Verbände,
 - 3. Sportliche Bedeutung,
 - 4. Maß der Kooperationsbereitschaft mit dem anderen Verband sowie dem LSVS,
 - 5. Bestandsschutzgedanke,
 - 6. Träger internationaler Rechte,
 - 7. Organisationsstruktur,
 - 8. Landesweite Vertretung,
 - 9. Interesse der Vereine.
- (8) Über die Aufnahme und den Ausschluss konkurrierender Verbände entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Nichtaufnahme oder der Ausschluss sind dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Aufnahme von Verbänden mit besonderen Aufgaben

- (1) Der LSVS kann Organisationen und Vereinigungen, die auch auf dem Gebiet des Sports tätig sind und nicht die Voraussetzungen eines Sportfachverbandes erfüllen, als Verbände mit besonderen Aufgaben aufnehmen. Nicht als Verband mit besonderen Aufgaben aufgenommen werden kann eine Organisation die bereits Mitglied eines Sportfachverbandes im LSVS ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den LSVS zu richten. Dem Antrag müssen die Unterlagen gemäß § 10 (1) Nr. 1 bis 4. beigefügt sein.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie die Interessen des LSVS können sanktioniert werden.
- (2) Sanktionierbar sind insbesondere:
 1. unsportliches Verhalten in Form eines extremistischen, obszön anstößigen oder provokativ beleidigenden Verhaltens;
 2. die Verletzung der Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung;
 3. jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist;
 4. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des LSVS;
 5. wiederholte Verstöße gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des LSVS;
 6. jegliche rechtskräftig festgestellte Straftat zum Nachteil des LSVS;
 7. die schuldhafe nicht rechtzeitige oder nicht wahrheitsgemäße Abgabe der Stärkemeldung durch ein Mitglied nach § 9 (3) Nr. 1 dieser Satzung;
 8. die nicht ordnungsgemäße Verwendung der vom LSVS einem Mitglied zur Verwendung für bestimmte Zwecke überlassenen finanziellen Mittel.
- (3) Die Mitglieder sind für das Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, der sonstigen nach ihrer Satzung berufenen Organmitglieder, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und weiterer Personen, die im Auftrag des Mitglieds eine Funktion ausüben, verantwortlich.
- (4) Als Sanktionen sind zulässig:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Geldstrafe in Höhe von bis zu 10% der jährlichen Mittelzuweisung des LSVS an das betroffene Mitglied, gemessen an der Zuweisung des Jahres, in dem die Sanktion ausgesprochen wird;
 4. Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des LSVS, insbesondere der sportlichen Anlagen, auf Zeit,
 5. Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des LSVS, insbesondere der sportlichen Anlagen, auf Dauer,
 6. Ausschluss aus dem LSVS auf Zeit oder auf Dauer.

Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (5) Bei einem Ausschluss bleiben die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem LSVS unberührt.
- (6) Personen, die in Ausübung ihrer Funktion im oder für den LSVS eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen haben, können zeitweise oder dauerhaft die ihnen vom oder durch den LSVS erteilten Lizzenzen für Verbandsmanager und Jugendleiter entzogen werden.“
- (7) Über die Verhängung der Sanktionen 1. bis 4. entscheidet der Vorstand. Über die Verhängung der Sanktionen 5. bis 6. entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe in Textform mitzuteilen. Gegen die vom Vorstand verhängten Sanktionen kann das betroffene Mitglied Beschwerde zum Aufsichtsrat erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der verhängten Sanktion an das Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe einzulegen. Wird die Beschwerde nicht innerhalb der vorgenannten Frist erhoben, gilt die Sanktion als von dem betroffenen Mitglied anerkannt. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem LSVS erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand des LSVS gegenüber schriftlich abzugeben. Der Vorstand hat den Zugang der Austrittserklärung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung des LSVS kann unabhängig von § 12 (4) Nr. 6 dieser Satzung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in den LSVS bei dem Mitglied nicht mehr gegeben sind, insbesondere das Mitglied nicht mehr wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigt ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss. Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Aufsichtsrates oder auf Antrag des Vorstandes eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LSVS unberührt.
- (5) Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt zugleich die Mitgliedschaft im LSVS.

ORGANE**§ 14 Organe**

- (1) Organe des LSVS sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Aufsichtsrat und
 3. der Vorstand.
- (2) Die Delegierten der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Aufsichtsrates arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand arbeitet hauptamtlich.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG**§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind die vom jeweiligen Mitglied entsandten Delegierten teilnahme- und stimmberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit mindestens einem ihrer Delegierten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Verstoß dagegen kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 12 dieser Satzung sanktioniert werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind teilnahmeberechtigt. Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder können nicht von einem Mitglied als Delegierte in die Mitgliederversammlung entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des LSVS in Textform zu benennen. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind höchstens 101 Delegierte. Jeder Delegierte hat grundsätzlich eine Stimme. Verbände mit besonderen Aufgaben haben nur eine Stimme und können folglich nur einen Delegierten stellen. Im Übrigen bemisst sich die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen ordentlichen Mitglieder nach der jeweiligen Mitgliederstärke der Mitglieder. Bei einer im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfindenden Mitgliederversammlung ist der Berechnung die vom Mitglied im Jahr vor der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 ordnungsgemäß eingereichte Stärkemeldung zugrunde zu legen, bei einer Mitgliederversammlung im zweiten Kalenderhalbjahr die Stärkemeldung des Mitglieds aus dem aktuellen Kalenderjahr.
- (3) Im ersten Schritt entfällt auf jedes ordentliche Mitglied und jeden Verband mit besonderen Aufgaben ein Delegierter. Bei der Verteilung der weiteren Delegiertenplätze in Höhe der Differenz

zwischen den bereits nach Satz 1 verteilten Delegiertenplätzen und der Obergrenze von 101 Delegierten im zweiten Schritt werden nur die ordentlichen Mitglieder berücksichtigt, deren anteilige Mitgliederstärke (Quote) über 1,0% liegt. Für die Ermittlung dieser Quote wird die sich aus der Stärkemeldung des einzelnen ordentlichen Mitglieds ergebende Mitgliederzahl durch die sich aus den Stärkemeldungen aller ordentlichen Mitglieder ergebende Gesamtzahl der in den ordentlichen Mitgliedern organisierten Mitglieder dividiert. Für die Verteilung der Delegierten unter den verbliebenen berechtigten ordentlichen Mitgliedern mit einer Quote von über 1,0% wird die sich aus der Stärkemeldung des einzelnen ordentlichen Mitglieds ergebende Mitgliederzahl mit der Zahl der noch zu vergebenden Delegiertenplätze multipliziert und das Ergebnis durch die sich aus den Stärkemeldungen der bei diesem Berechnungsschritt noch zu berücksichtigenden ordentlichen Mitgliedern ergebende Gesamtzahl der in diesen Mitgliedern organisierten Mitglieder dividiert. Je-dem ordentlichen Mitglied werden dann Delegierte in Höhe ihrer auf ganze Zahlen abgerundeten Quote zugeteilt. Die noch verbleibenden Restplätze werden in der Reihenfolge der höchsten Nach-kommastellen der Quoten zu der niedrigsten Nachkommastelle vergeben.

- (4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann als Präsenzveranstaltung, aber auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (5) Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung mindestens neun Wochen und die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an die letzten vom jeweiligen Mitglied des LSVS mitgeteilten Kontaktdata versandt worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mindestens 51 Delegierten beschlussfähig. Sind weniger als 51 Delegierte anwesend, wird ein neuer Termin mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist angesetzt; diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wird in der Mitgliederversammlung Antrag auf schriftliche und verdeckte Abstimmung gestellt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht an anderer Stelle ausdrücklich eine besondere Regelung getroffen ist. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen. Elektronische Abstimmungsverfahren können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (8) Das Stimmrecht kann nur für ein entsendendes Mitglied ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Delegierten dieses Mitglieds ist zulässig; jeder Delegierte kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.
- (9) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform einzureichen.
- (10) Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Darüber, ob ein Antrag als Dringlichkeitsantrag anzusehen ist, entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sowie zur Abwahl oder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind unzulässig.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des LSVS, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Aufsichtsrates;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 3. Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das bevorstehende Jahr und der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre;
 4. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates;
 5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie aus deren Mitte des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 6. Wahl eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers (nach einem Vergabeverfahren, Wechsel des Wirtschaftsprüfers spätestens nach fünf Jahren) und dessen Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 7. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Verband mit besonderen Aufgaben und umgekehrt, sofern sich die satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft geändert haben;
 8. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit;
 9. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Anträge;
 10. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bei Bedarf;
 11. Beschlussfassung über die erforderlichen Ordnungen, soweit die entsprechende Entscheidungskompetenz in dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Angabe des Grundes einberufen werden:
 1. vom Vorstand jederzeit;
 2. vom Aufsichtsrat, wenn er dies im Interesse des LSVS für geboten erachtet, weil Umstände vorliegen, die unverzügliches Handeln erfordern. Vor der Einberufung ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Sie muss vom Vorstand innerhalb von neun Wochen einberufen werden, wenn Mitglieder, die nach der letzten Stärkemeldung zusammen über mindestens ein Drittel der Delegiertenstimmen verfügen, dies beim Vorstand in Textform und mit Begründung beantragen. Der Antrag eines Mitglieds, dem sich die anderen Mitglieder anschließen, ist ausreichend.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden sinngemäß Anwendung.

AUFSICHTSRAT

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit ökonomischem und sportfachlichem Hintergrund in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein. Sie müssen gemeinsam die aufsichtsfachliche Kompetenz abbilden. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen möglichst mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrates unterliegt folgenden Bestimmungen:
 1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich und verdeckt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Gesamtwahl ist zulässig. Bei der Gesamtwahl hat jeder Delegierte so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.
 2. Erhalten im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Zahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates zu

erreichen, so findet zwischen den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt. In die noch freien Plätze im Aufsichtsrat sind dann die Bewerber gewählt, die im Verhältnis zu den anderen Bewerbern die meisten Stimmen erhalten haben. Die Vergabe der noch freien Plätze im Aufsichtsrat erfolgt in absteigender Reihenfolge von dem Bewerber mit der höchsten erreichten Stimmenzahl zu dem Bewerber mit der niedrigsten erreichten Stimmenzahl. Haben bei diesem Wahlgang mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl, als noch Plätze im Aufsichtsrat zu vergeben sind, so ist zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen. Erreichen die Bewerber auch bei diesem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet zwischen diesen Bewerbern das Los.

3. Bewerben sich nicht mehr als neun Personen um ein Amt im Aufsichtsrat, so kann die Wahl auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Block erfolgen. Dabei hat jeder Delegierte nur eine Stimme für den ganzen Block. Gewählt sind die Bewerber, wenn der Block die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält der Block diese Mehrheit nicht, so findet eine Einzelwahl der Kandidaten statt, die auch als Gesamtwahl durchgeführt werden kann.
- (3) Zudem wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte des Aufsichtsrats den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident; der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung Vizepräsident. Für diese Wahl gelten die Regelungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in Absatz 2 entsprechend. Steht für eines dieser Ämter oder beide Ämter jeweils nur ein Bewerber zur Wahl, so kann die Wahl auf Beschluss der Mitgliederversammlung offen durchgeführt werden.
- (4) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine wirksame Wieder- oder Neuwahl durchgeführt hat. Eine vorherige Abwahl und Nachwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt. Die Amtsperiode des auf dieser Mitgliederversammlung nachzuwählenden Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtsperiode der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder. Für die Nachwahlen gelten die Regelungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in Absatz 3 entsprechend.

§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
 1. die Anstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder;
 2. die Überwachung des Vorstands als unabhängiges Kontrollorgan;
 3. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 4. die Empfehlung der Genehmigung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre an die Mitgliederversammlung;
 5. die Empfehlung der Entlastung des Vorstands an die Mitgliederversammlung;
 6. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Aufsichtsrat dies im Interesse des LSVS für geboten erachtet, weil Umstände vorliegen, die es nicht zulassen, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abzuwarten; vor der Einberufung ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

VORSTAND

§ 20 Vorstand

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt für die Dauer von bis zu fünf Jahren den Vorstand, der aus zwei Personen besteht. Er muss über die zur Führung des Verbandes erforderliche ökonomische und sportliche Fachkenntnis verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind hauptberuflich tätig und erhalten entsprechend befristete Anstellungsverträge. Wiederholte Bestellungen und Vertragsverlängerungen sind möglich. Die Vergütung soll sich an den für den öffentlichen Dienst geltenden Rahmenbedingungen orientieren. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf oder wenn der Aufsichtsrat das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberuft. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der dem Vorstandamt zugrundeliegende Anstellungsvertrag endet oder eine Freistellung von der vertraglichen Leistungspflicht aus dem Anstellungsvertrag erfolgt.
- (3) Der Vorstand gibt sich zur Regelung der internen Abläufe einschließlich seiner eigenen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des LSVS. Die Vorstandsmitglieder vertreten den LSVS gemeinsam. Der Aufsichtsrat kann für festgelegte Aufgabenbereiche oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen. In Fällen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der LSVS durch das nicht betroffene Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 21 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand
 1. ist im Rahmen der Vorgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß Absatz 2 für die Geschäftsführung des LSVS zuständig;
 2. nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und ist diesem zur Berichterstattung verpflichtet;
 3. hat den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Entwicklungen der verbandlichen Arbeit zu informieren und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
 4. ist für die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen zuständig;
 5. ist für Erstellung, Vorlage an den Aufsichtsrat zum Zwecke der Genehmigung und Vollzug der jährlichen Wirtschaftspläne und ggf. Nachtrags-Wirtschaftspläne sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre zuständig; der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht;
 6. ist zuständig für die Erstellung der jährlichen Jahresabschlüsse und Lageberichte;
 7. verantwortet die Aufstellung des Risikomanagements;
 8. entscheidet über die Entsendung von Vertretern des LSVS in externe Organisationen;
 9. ist berechtigt, Ausschüsse als Beratungsgremien zu berufen;
 10. ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtsrats zeitlich befristete Ausschüsse einzusetzen, um für den Aufsichtsrat die Aufgaben des Aufsichtsrates betreffende fachlichen Expertisen zu erstellen; der Aufsichtsrat hat das Recht, zu den Sitzungen dieser Ausschüsse aus seiner Mitte jeweils Vertreter zu entsenden, weshalb der Aufsichtsrat wie die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse über Sitzungen der Ausschüsse zu informieren ist; die zeitliche Befristung der Ausschüsse kann verlängert werden;
 11. verantwortet die Aufstellung der Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit;
 12. ist für die Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung zuständig; der Vorstand kann auch die Versammlungsleitung zeitweise oder vollständig auf den Präsidenten oder den Vizepräsidenten übertragen;
 13. erstattet seinen Bericht an die Mitgliederversammlung;
 14. beruft dreimal jährlich zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mindestens 20 % der Fachverbände eine Informations- und Beratungsbesprechung mit Vertretern aller Mitglieder ein.

- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Rechtsgeschäfte:
1. Einstellung und Entlassung von Führungskräften (Entgeltgruppe 12 oder höher) des LSVS;
 2. Veräußerung oder Stilllegung eines Betriebs des LSVS oder wesentlicher Teile hiervon;
 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zu derartigen Rechtsgeschäften;
 4. Gründung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und sonstigen Unternehmungen des Privatrechts;
 5. Übernahme von Bürgschaften oder Garantien jeder Art;
 6. Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art, die 100.000 € übersteigen;
 7. Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen, die den LSVS im Einzelfall mit mehr als 250.000 € jährlich belasten.
- Finanzen

§ 22 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Grundlage des Handelns sind insbesondere die §§ 11 und 13 des LSVSG.
- (2) Die Mitglieder des LSVS haben diesem gegenüber jährlich bis zum 30. Juni einen Nachweis über die Verwendung der im Vorjahr vom LSVS erhaltenen Zuwendungen zu erbringen. Der Nachweis beinhaltet eine gemäß den Vorgaben des Vorstands entsprechende tabellarische Zusammenstellung der Ausgabengruppen und die Erklärung, dass alle Mittel für den gemeinnützigen Sport verwendet wurden. In begründeten Einzelfällen dürfen vom Vorstand weitere Nachweise verlangt werden. Erfolgt der Nachweis nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß, so ist das Mitglied zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, spätere Änderungen mit deren wirksamen Beschluss und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsicht, in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 21. September 1996, zuletzt geändert am 28.07.2020, ihre Gültigkeit.

